

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NW
Postfach
44025 Dortmund

Planungsamt
61.2 Regional- und Bauleitplanung
Frau Fischer
Zimmer: A 12.23
Telefon: 02241/13-2323
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
15.08.2011, 61.05.2-2008-2

Mein Zeichen
61.2-Fi

Datum
24.10.2011

Quarzwerte Witterschlick GmbH & Co KG

Rahmenbetriebsplan mit UVP gem. § 52 Abs. 2a BBergG für den Quarzsand- und Quarzkiestagebau „Witterschlick Süderweiterung“

Anlagen: 3 Ordner und 1 Hefter

Zu dem geplanten Vorhaben Quarzkiestagebau „Witterschlick Süderweiterung“ bestehen seitens des Rhein-Sieg-Kreises keine grundsätzlichen Bedenken.

Jedoch wird aus Sicht der Unteren Wasserbehörde darauf aufmerksam gemacht, dass entgegen der im Rahmenbetriebsplan dargestellten geringen Einflussnahme durch den Quarzkiestagebau, dass dennoch negative Auswirkungen erwartet werden.

Der Oberlauf bzw. Quellbereich des Hardtbaches ist betroffen. Diese Bereiche gelten als besonders sensible und daher besonders schützenswerte Bereiche.

Der Abbau reicht bis auf wenige Meter (ca. 20m) an den Oberlauf des Hardtbaches heran. Das unmittelbare Einzugsgebiet wird zu großen Teilen nicht nur stark beeinflusst, sondern fällt auch ersatzlos weg.

Der Oberlauf eines namenlosen Vorfluters zum Tonbach wird auf einer Strecke von ca. 400 m bis 500 m komplett beseitigt.

Sofern keine Umplanung des Vorhabens in diesen Flächenbereichen möglich ist, sind Ersatz- und Ausgleichmaßnahmen für diese Eingriffe noch zu benennen.

Aus Sicht von Natur und Landschaft ist anzumerken, dass im Rahmenbetriebsplan dargelegt wird, dass die Rücknahme der ursprünglich beabsichtigten 20 ha Abgrabungsfläche um 5 ha gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt als „Restauskiesung“ noch ausgenutzt werden soll. Dies sei planerisch bereits berücksichtigt (Rahmenbetriebsplan, Seite 7). Im Kapitel Eingriffsbewertung des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird die Unvermeidbarkeit des Vorhabens dargelegt. Gleichzeitig wird jedoch, die Rücknahme von 5 ha beantragter Fläche als



Vermeidung in das Verfahren eingestellt. Die Argumentation der Vermeidung im Rahmen der Eingriffsregelung durch die Rücknahme der Abgrabungsfläche ist daher nicht schlüssig.

Der Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans für die Süderweiterung umschließt auch die Flächen Gemarkung Witterschlick, Flur 22 Flurstücke 110, 111/1, 113, 114, 115. Diese Flurstücke sind in der Gesamtbilanz der erforderlichen Aufforstungsflächen für die Norderweiterung als Optionsflächen in die Bilanzierung eingegangen. Insofern handelt es sich in diesem Fall um eine doppelte Inanspruchnahme von Kompensationsflächen (Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1 und 3.2) und ist zu korrigieren.

Ebenso wird auf Seite 94 ausgeführt, dass die Kompensationsverpflichtung zur Aufforstung an der Schmalstelle des Waldkorridors südlich der Ortslage Buschhoven vollständig verwirklicht worden sei. Nach der letzten, durch das Büro Neuland vorgelegten Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen April 2009, wird eine Fläche von 153.895 m² ausgewiesen (abzgl. der o.g. Flurstücke). Die Kompensationsverpflichtung beläuft sich jedoch auf ca. 18 ha Waldfläche. Sollte das Kompensationserfordernis für die Norderweiterung zwischenzeitlich vollständig umgesetzt sein, wird um eine aktualisierte Übersicht der Maßnahmen gebeten. Anderenfalls ist die Aussage zur Umsetzung der der Kompensationsmaßnahmen für die Norderweiterung in den Unterlagen zu korrigieren.

Das Abraummateriale sollte zur Modellierung von Uferbereichen und Flachwasserzonen genutzt werden und nicht an Dritte abgegeben werden (Rahmenbetriebsplan, Seite 19). Hier sind die „biologisch aktivsten Zonen des Stillgewässers“ entsprechend zu dimensionieren um die Massen verwenden zu können.

Die über das Kompensationserfordernis hinausgehenden Kompensationsleistungen sind grundsätzlich einem Ökokonto zugänglich (Rahmenbetriebsplan, Seite 93f). Hierfür ist jedoch eine Vereinbarung zur Führung eines Ökokontos zwischen dem Ökokontobetreiber und dem Rhein-Sieg-Kreis erforderlich. Ob und in welchem Umfang die hier dargelegten Maßnahmen im Rahmen eines Ökokontos anerkannt werden können, bleibt dem Anerkennungsverfahren des Ökokontos vorbehalten.

Im Leitbild zur landschaftlichen Verknüpfung Waldville – Kottenforst vom 14.4.2008 des Büros Neuland wurde lediglich ein Verbindungskorridor entlang des Ton- und Hardtbaches skizziert. Ob und in welcher Form die waldökologische Verbindungsfunktion östlich der Schmalen Allee zu verwirklichen ist, blieb in den hierzu geführten Gesprächen offen und sollte in der weiteren Detaillierung der Planung geklärt werden. Die vorliegende Planung für den Bereich östlich der Schmalen Allee sieht, über den „Pflichtteil“ der Kompensation hinausgehend, umfangreiche Aufforstungen vor. Dem steht der Rhein-Sieg-Kreis ablehnend gegenüber, da es sich um ein Gebiet mit kleinteiligen Nutzungsstrukturen und vielfältigen Grünlandstandorten sowie Gehölzbeständen handelt. Der ökologische Gewinn durch eine Aufforstung ist nicht erkennbar, auch wenn er ggf. rechnerisch darstellbar wäre. Auch wird die waldökologische Verbindungsfunktion durch die Aufforstungen nicht erreicht werden können, da unwahrscheinlich ist, dass die Flächen südlich des Tonbaches und nördlich des Lusbacher Weges aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Pferdewirtschaft) in diesem Bereich perspektivisch für einen Waldkorridor zur Verfügung stehen können.

Die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes sind in § 3 der LSG-Verordnung im Einzelnen aufgelistet und umfassen u.a. die landschaftliche Strukturvielfalt, geprägt durch die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungsformen sowie der Waldbestände und der Biotopverbundfunktionen. Durch die Herstellung eines 15 ha großen Abgrabungsbereiches ist der Schutzzweck betroffen und wird durch Maßnahmen des Naturschutzes versucht zu kompensieren. Der Charakter des Gebietes wird sich indes grundlegend verändern, da der Wald und die landwirtschaftlich genutzten Flächen einem Gewässer weichen. Eine Ausnahme von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist daher nicht möglich. Ob die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen, obliegt der Prüfung der planfeststellenden Behörde (vgl. Rahmenbetriebsplan, Seite 99ff).

Im Fachbeitrag „Pflanzen und Tiere“ lässt die Bestandsaufnahme die Bereiche der geplanten Kompensationsmaßnahmen östlich der Schmalen Allee außer Acht. Die Nachvollziehbarkeit der Kompensationsbewertung ist daher nicht möglich. Gerade vor dem Hintergrund des Erfordernisses die östlich der Schmalen Allee liegenden Kompensationsflächen auf Grundlage des 2008 erarbeiteten Leitbildes näher zu beleuchten, ist eine Betrachtung des Ausgangszustandes der Flächen erforderlich.

Die Ausarbeitungen in der FFH-Verträglichkeitsstudie und der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind nachvollziehbar. Zum FFH-Gebiet ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ein Abstand von 50 Metern von der Böschungsoberkante des Seeufers zur Schutzgebietsgrenze einzuhalten. Dieser Abstand wird im Bereich der „Flachwasserbucht“ deutlich unterschritten.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellte vollständige Aufforstung der Flächen östlich der Schmalen Allee wird seitens der Unteren Landschaftsbehörde abgelehnt. Wie oben bereits dargelegt, wurde auf Basis des Leitbilds zur landschaftlichen Verknüpfung Waldville – Kottenforst vom 14.4.2008 des Büros Neuland, lediglich ein Korridor entlang Ton- und Hardtbach als mögliche Verbindungsachse skizziert und so auch im Termin am 29.5.2010 diskutiert.

Ggf. kann die waldökologische Verbindungsfunktion durch Aufforsten der Lagerflächen und der heutigen Betriebsflächen nach Abschluss des Quarzsand- und Quarzkiestagebaus gewährleistet werden. Dies ist vor dem Hintergrund der noch lange währenden Abbautätigkeit sowie dem fehlenden nördlichen und südlichen Waldanschluss zu betrachten.

Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan richtigerweise dargelegt, ist der See keiner intensiven Freizeiterholung zuzuführen. Eine Badestelle steht diesem Ziel entgegen, da eine solche Nutzung sich visuell, akustisch und ggf. auch physisch auf den gesamten Seebereich ausdehnt und kaum steuerbar sein wird.

Eine behutsame „Erschließung“ zum Zwecke der Beobachtung kann demgegenüber toleriert werden. Die Standorte möglicher Beobachtungsstellen sind vor Ausführungen mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang zu bringen. Hierzu bedarf es vor Ausführungen einer näheren Betrachtung des Ist-Zustandes und der zu erwartenden Entwicklung des Gewässers sowie der umliegenden Bereiche.

Zur Modellierung von Flachwasserzonen sollten keine weiteren unverritzten Bodenprofile in Anspruch genommen werden. Zum Schutz des Bodens ist von einer Rückverlegung der Böschungskrone zur Herstellung von Wechsel- und Flachwasserzonen abzusehen. Die gewonnenen Abraummassen können zur Modellierung der Flachwasserbereiche eingesetzt werden.

Die Verwendung von Schwimmkampen als Ersatz für nicht funktionale Verlandungszonen wird sehr kritisch gesehen. Zunächst ist bei Ausbleiben der beabsichtigten Funktionen der Verlandungszonen eine Ursachenforschung zu betreiben und Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Die Anlage von Rad- und Gehwegen ist ebenfalls ein Eingriff in Natur und Landschaft zu werten. Gleiches gilt für die Schaffung von Aussichtspunkten. Unklar ist, ob die Herstellung der Wegeverbindung zwischen Tonbachachse und Buschhoven im Rahmen der Pflichtaufgaben der Abgrabungserweiterung durchgeführt werden soll oder Teil der Entwicklung des Bereiches östlich der Schmalen Allee ist.

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für Planung und Ausführung sowie eventuell notwendige Kontrollen von Maßnahmen für den Natur- und Landschaftsschutz beim Vorhabenträger. Eine fachliche Begleitung im Rahmen der Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen durch die Untere Landschaftsbehörde ist nur in besonderen Fällen möglich.

Das Monitoring zur Überprüfung der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen wird grundsätzlich begrüßt. Vor Einrichtung eines Facharbeitskreises ist jedoch seitens des Vorhabenträgers eine Analyse der Situation und die Ausarbeitung alternativer Vorgehensweisen vorzulegen.

Für die Pflanzmaßnahmen „Typ 3 – Alternierende Allee entlang der Schmalen Allee“ (Kap. 5.5.1) empfiehlt sich im Bereich der Hochspannungsleitung auf die Verwendung von Kornelkirschen zu verzichten. Anstelle dieser sollten Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) oder Hainbuche (*Carpinus betulus*) jeweils als Solitär verwendet werden

Die Pflege der Kompensationsmaßnahmen ist für 30 Jahre sicherzustellen (vgl. Kap. 6.1).

Die Pflegekosten sind in der Kostenübersicht nicht berücksichtigt.

Die Eingriffsbilanzierung lässt die Anlage der Fuß- und Radwege unberücksichtigt. Ebenso ist keine zeitliche Komponente für die Kompensation in der Bilanzierung vorgesehen. Der prognostizierte Abbaue Zeitraum von 33 Jahren macht ein zeitlich gestuftes Vorgehen hinsichtlich der Eingriffe wie auch der Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Daher wird vielmehr befürwortet analog des dargestellten Abbaufortschritts eine Zuordnung des Umfangs der zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Der Neuaufschluss der nächsten Abbauphase ist an den Vollzug der hierfür erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zu koppeln.

Die Bilanzierung der CEF-Maßnahmen erfolgt zweifach. Die Flächen sind im Paket „Sekundärer Eingriffsbereich“ enthalten wie auch im Paket „CEF-Maßnahmen“. Allerdings ist auf der Planungsseite des „Sekundären Eingriffsbereiches“ nicht nachvollziehbar in welchem Biotoptyp diese Flächen münden.

Im Auftrag



(Gabriele Strüwe)